

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. April 2013

239

GRG NR.	12	EA 25	91
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Hermann Lei und Urs Martin vom 13. Februar 2013
„Transparenz über externe Vergaben und Aufträge im Jahr 2012“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Grundsätzlich basieren der gesamte Sachaufwand der Erfolgsrechnung und die Sachanlagen der Investitionsrechnung auf extern vergebenen Aufträgen. Im Total waren das 2012 in der Investitionsrechnung 128 Mio. und in der Erfolgsrechnung 140 Mio. Franken. Die Erfolgsrechnung besteht aus folgenden Haupt-Aufwandgruppen:

- Material und Waren	31 Mio.
- Büromaschinen und Mobiliar	11 Mio.
- Dienstleistungen und Honorare	43 Mio.
- Baulicher Unterhalt	11 Mio.
- Unterhalt Mobilien	14 Mio.
- Mieten Leasing, Pachten	15 Mio.
- Verschiedenes (u. a. Wasser, Energie)	15 Mio.

Längst nicht alle im Rechnungsjahr bezahlten Beträge wurden auch im gleichen Jahr in Auftrag gegeben. Zum Teil handelt es sich um wiederkehrende Zahlungen, die im Rahmen eines Programms über mehrere Jahre laufen. Eine detaillierte Untersuchung aller Aufträge über Fr. 20'000.-- wäre enorm aufwendig, da nicht ausschliesslich auf die einzelnen Zahlungen abgestellt werden kann, sondern jedem Auftrag einzeln nachgegangen werden müsste. Dies sprengt den Rahmen einer Einfachen Anfrage, die ihrer Natur nach einfache Sachverhalte betrifft. Selbstverständlich hat aber die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen.

Frage 2

Alle Aufträge, die der Kanton an Dritte vergibt, unterstehen den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (vgl. Art. 6 IVöB; RB 720.1). Wo das freihändige Verfahren zulässig ist, können Aufträge direkt, also ohne öffentliche Ausschreibung an einen Anbieter vergeben werden. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen ist die direkte Vergabe möglich, wenn der Wert des Auftrags die in § 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21) festgelegten Schwellen nicht übersteigt oder - unabhängig vom Auftragswert - in den in § 15 VöB abschliessend aufgelisteten besonderen Fällen. Grundsätzlich können alle in § 15 VöB aufgelisteten Gründe zu einer direkten Vergabe führen. In den wenigen Fällen, in denen sich der Kanton auf die entsprechende Bestimmung beruft, geht es meist um den Ersatz, die Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen (§ 15 Abs. 1 Ziff. 7 VöB) oder die Vergabe von Zusatzaufträgen als Folge eines Grundauftrags (§ 15 Abs. 1 Ziff. 8 VöB).

Eine Umfrage unter den Ämtern des Departementes für Bau und Umwelt hat ergeben, dass im Jahr 2012 nur in einem besonderen Fall eine direkte Vergabe über dem festgelegten Schwellenwert erfolgte. Bei der NLK Arbon wurden die Bahnarbeiten unter Anwendung von § 15 Abs. 1 Ziff. 3 VöB im freihändigen Verfahren vergeben, da nur die beauftragte SBB AG die Fachdienstleistungen an Fahrleitung, Geleisen etc. ausführen kann.

Frage 3

Zur Erfüllung seiner durch Verfassung und Gesetze vorgegebenen Aufgaben muss der Kanton regelmässig Dritte beauftragen oder Waren oder Werke einkaufen. Vergaben öffentlicher Aufträge sind daher Routinegeschäfte, welche nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechtes abgewickelt werden. In den einschlägigen Erlassen sind alle Verfahrensfragen ausführlich geregelt. Die ebenfalls im Rechtsbuch publizierten Weisungen des Regierungsrates betreffend Zuständigkeiten und Ablauforganisation für das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.211) legen zudem die verwaltungsinternen Prozesse detailliert fest. Die im Generalsekretariat des Departementes für Bau und Umwelt angesiedelte „Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen“ sorgt zudem für eine angemessene Beratung und Schulung und stellt Vollzugshilfen für die eigentlichen Vergabestellen zur Verfügung. Es besteht mittlerweile eine langjährige Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie kann daher als problemloser Bereich der Verwaltungstätigkeit bezeichnet werden, weshalb auch kein Handlungsbedarf besteht.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach